

in der für die Phase präkommunaler Entwicklung charakteristischen Funktion eines Rechtsträgers der Bürgerschaft¹⁶⁵. Demgegenüber hat Heinrich IV. den Bürgern von Lucca, Pisa und Mantua weit über den Rahmen herkömmlicher Schutzverleihungen hinausgehende Zugeständnisse gemacht. Diese zielten auf eine Stärkung ihrer Rechtsstellung, die Förderung ihrer Wirtschaftskraft wie auf eine Festigung der sich formierenden Kommune nach innen und außen ab.

Deutlich lassen die Bestimmungen in den Urkunden Heinrichs IV. die Tendenz erkennen, die markgräflichen Rechte einzuschränken. In diese Richtung weist auch die weitgehende Exemption von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, wie sie den *cives* von Lucca und Pisa zugestanden wurde. Dem gesteigerten Bedürfnis der Stadtbewohner nach Rechtssicherheit wurde dadurch Rechnung getragen, daß das in der Regel nicht schriftlich fixierte Gewohnheitsrecht einschließlich früher getroffener Vereinbarungen (*securitates*) vom Herrscher anerkannt wurde. Wenn im Bereich des Persönlichkeitsschutzes und des Besitzrechts römische Rechtsinstitute wie Majestätsverletzung und außerordentliche Verjährung begegnen, dann zeugt dies von dem Bestreben, die Möglichkeiten des wiederentdeckten römischen Rechts dem salischen Königtum dienstbar zu machen¹⁶⁶. Im Interesse einer stärkeren Versachlichung der Gerichtspraxis sollte der bei der Bevölkerung offenbar wenig beliebte gerichtliche Zweikampf durch Zeugenbeweis oder Eid ersetzt werden.

de Sicla et de Scultenna quam de reliquis fluminibus sive fontibus aquam ad commodum et utilitatem ecclesie et civium tam in molendinis quam navigiis ... ; quin etiam concedimus ... tam episcopo quam c i v i b u s ... facultatem faciendi navigium usque ad Padum ... et secure navigandi et omnium mercium et specierum genera Veneciam et Rauennam (...). – Bischof und *civitas* werden bereits in einem das Wasserrecht betreffenden Deperditum Heinrichs III. aus dem Jahre 1055 gemeinsam nebeneinander erwähnt (DH. III. *350 [wie Anm. 124] S. 477; vgl. STEINDORFF, Jahrbücher 2 [wie Anm. 187] S. 303 Anm. 3).

165) Vgl. Gerhard DILCHER, Bischof und Stadtverfassung in Oberitalien, ZRG Germ. 81 (1964) S. 225-266, bes. S. 243 ff. sowie TABACCO, Vescovi e comuni in Italia (wie Anm. 64) S. 265 ff.; HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 8) S. 196.

166) Über Verlauf und Bedeutung dieser hier in Ansätzen greifbaren Entwicklung vgl. Hermann KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption (Abh. Heidelberg 1952, Nr. 1); Paul KOSCHAKER, Europa und das römische Recht (1966); Manlio BELLOMO, L'Europa del diritto comune (1991) sowie Peter WEIMAR, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: Helmut COING (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1 (1973) S. 129 ff. – Verf. hofft, in Kürze eine die hier berührte Thematik weiterführende Studie über „Die Salier und das römische Recht“ vorlegen zu können.